Düsseldorfer Zeitung.

№ 143. Dienstag den 25. Mai. 1847.

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Amtliche Nachrichten.

Deutschland. Breslau (Plünderungen in Glatz). Posen (Auslieferung eines Polen nach Warschau; Strafurtheil). Marienwerder (Schutzverein). Meurs („der Wucher"). Stuttgart (ehrengerichtlicher Spruch).

Frankreich. Paris (Narvaez; die Posthaltereien; das Gesetz über das Stift zu St. Denis angenommen; Intervention in Portugal; die Königin Pomare; der Cubieres'sche Prozeß).

Großbrittanien. London (Papier nach Lissabon; die Ferkel in Irland; Parlamentsverhandlungen).

Portugal. Oporto (die Junta verwirft die Vermittelungsvorschläge).

Belgien. Lüttich (Betrügereien im Kartoffeldebit). Antwerpen (Getreidezufuhren).

Italien. Genua (Tod O'Connell's). Rom (die Reform des Hospitals S. Spirito; Geburtsfest des Papstes).

Amerika. (Nachrichten vom La Plata.)

☞ Die außerordentliche Beilage zu Nro. 142 d. Bl. werden die geehrten Abonnenten richtig erhalten haben.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 17. Mai.

(Schluß.)

Referent v. Schenkendorf: (verliest das Gutachten der VI. Abtheilung über einige Petitionen, betreffend die Abhülfe des Nothstandes.)

Die sechste Abtheilung hat abermals über eine Reihe von Petitionen zu berichten, welche sich mit den Mitteln zur Abhülfe des gegenwärtigen Nothstandes beschäftigen, und zwar zunächst über die Petitionen

des Abg. v. Donimierski,
des Abg. Wächter,
des Abg. Seulen,

welche sowohl in der Darstellung der Thatsachen, auf die sie die gemachten Vorschläge gründen, als in diesen selbst so nahe zusammenfallen, daß es angemessen erschien, dieselben einer gemeinsamen Beurtheilung zu unterwerfen.

Die Verfasser der gedachten Petitionen gehen von dem Gesichtspunkte aus, daß der durch die Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse herbeigeführte Nothstand der ärmeren Klassen der Bevölkerung besonders dadurch noch erhöht werde, daß es denselben an Gelegenheit zur Arbeit und zum Erwerbe fehle, der ihnen die Mittel zur Bestreitung der gesteigerten Bedürfnisse gewähren könne. Sie schildern, wie in den Provinzen, denen sie angehören, Preußen und Rheinland, nicht allein die Gewerbe stocken und Privat-Unternehmungen, bei denen sonst viele Arbeiter Beschäftigung und Verdienst gefunden, in immer geringerem Umfange betrieben werden, sondern, wie auch vorzüglich viele gemeinnützige Arbeiten, die früher auf Staatskosten ausgeführt worden, mehr und mehr beschränkt, zum Theil ganz eingestellt würden, ja daß sogar die früheren Verwendungen für dergleichen Anlagen zum Vortheil der Provinz, ihr jetzt gerade zum Nachtheil gereichten, indem dadurch Arbeiter herbeigezogen werden, welche jetzt, ohne diese Gelegenheit zum Erwerb, den geringen Verdienst der bereits früher vorhandenen noch schmälerten.

Die Antragsteller führen aus, daß diesem Uebelstande nur mit Erfolg entgegengetreten werden könne, wenn von Seiten des Staats durch gemeinnützige Anlagen, namentlich Chaussee-Bauten, in größtmöglichem Umfange für die Beschäftigung und den Erwerb der arbeitenden Klassen gesorgt werde, wenn besonders die bereits in Angriff genommenen Staats-Chausseen schneller gefördert und Unternehmungen dieser Art von Kommunen und Privaten durch Bewilligung angemessen erhöhter Bau-Prämien erleichtert würden, und bezeichnen diejenigen Anlagen in den Provinzen, denen sie angehören, die eine vorzugsweise Berücksichtigung in dieser Hinsicht verdienen möchten.

Die unterzeichnete Abtheilung hat der von den Antragstellern entwickelten Ansicht, daß die Noth der ärmeren Klassen hauptsächlich durch Mangel an Arbeits-Verdienst gesteigert werde, und daß dem durch Verwendungen aus Staatsmitteln für gemeinnützige Zwecke eine wesentliche Abhülfe zu schaffen sey, nur vollkommen beipflichten können; ob ein derartiges Bedürfniß aber in einer oder der anderen Provinz in höherem Grade hervortrete, hat sie von ihrem Standpunkte nicht zu übersehen vermocht, sie hat vielmehr nach den Wahrnehmungen ihrer sämmtlichen Provinzen angehörigen Mitglieder annehmen zu müssen geglaubt, daß in allen Landestheilen in ziemlich gleichem Maße ein Mißverhältniß zwischen dem Arbeitsverdienste und den Preisen der Lebensmittel bestehe, und daß daher auch das, was zur Ausgleichung dieses Mißverhältnisses geschehen könne, sich auf das ganze Land erstrecken, die Beurtheilung aber, wo vorzugsweise Hülfe erforderlich sey, und mit welchen Mitteln sie am entsprechendsten gewährt werden könne, dem umfassenderen Ueberblick des Gouvernements anheimgestellt bleiben müsse. Wir wissen zwar, daß dieser Gegenstand der landesväterlichen Fürsorge Sr. Majestät des Königs keineswegs entgangen ist, uns ist vielmehr bekannt, daß regelmäßig beträchtliche Verwendungen aus Staatskassen für diesen Zweck gemacht werden, allein dennoch glauben wir, daß die gegenwärtige Noth weitere außergewöhnliche Opfer erfordert und daher eine Bitte um beschleunigte und verstärkte Maßregeln in dieser Beziehung rechtfertigen werde. Wir schlagen daher einer hohen Versammlung gehorsamst vor, an Se. Majestät den König die Bitte zu richten:

„daß für die Dauer der gegenwärtigen Theuerung durch gemeinnützige Anlagen, sowohl unmittelbar auf Kosten des Staats, als mittelbar durch Unterstützung von Kreis-, Kommunal- und Aktien-Unternehmungen dieser Art, den arbeitenden Klassen neue Erwerbsquellen in höchstmöglicher Ausdehnung eröffnet werden mögen".

Ein fernerer Antrag des Abgeordneten v. Donimierski:

„daß aus den Getraide-Vorräthen der Magazine und der Seehandlung, so viel das Gouvernement davon selbst nicht gebraucht, an die armen Leute zu etwas billigeren Preisen verkauft werde",

hat bei der unterzeichneten Abtheilung keine Unterstützung gefunden. Die uns von Seiten des Gouvernements gemachten Mittheilungen lassen uns nicht zweifeln, daß bei der Verwendung sowohl der vorhandenen als der noch zu erwartenden Vorräthe nichts werde versäumt werden, um durch sie eine höchstmögliche Minderung des Nothstandes zu bewirken. Ein näheres Eingehen auf diesen Gegenstand hat uns aber um so weniger rathsam geschienen, als ein zu frühzeitiges Bekanntwerden der in dieser Beziehung beabsichtigten Maßregeln den Erfolg derselben gefährden könnte.

Der Antrag des Abg. Linau:

„daß ein hoher Landtag bei des Königs Majestät sich dahin verwenden wolle, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, die Wiedererhebung der Mahlsteuer anzuordnen, deren Betrag aber den betreffenden Kommunen zur Unterstützung ihrer Armen mit Brod und Kartoffeln auf die Dauer des früher zugedachten gänzlichen Erlasses zu überweisen",

kann ebenfalls bei einer hohen Versammlung nicht befürwortet werden. Ohne uns auf eine nähere Erörterung der mindestens sehr zweifelhaften Frage einzulassen, ob durch eine anderweite Verwendung der durch Wiedererhebung der erlassenen Steuer zu gewinnenden Summen den Armen eine wesentlich größere Unterstützung gewährt werden könne, als die, welche ihnen durch den betreffenden Steuer-Erlaß zu Theil geworden ist, sind wir einstimmig der Ansicht, daß die hohe Versammlung die Aufhebung dieser erst vor wenigen Wochen angeordneten Maßregel, deren wohlwollende Motive im ganzen Lande die dankbarste Anerkennung gefunden haben, und deren Wirkungen sich jetzt noch keineswegs vollständig übersehen lassen, nicht werde beantragen wollen.

Der Antrag des Abg. Grafen v. Skorzewski und einiger anderen Abgg. der Provinz Posen geht dahin:

„daß alle Abgeordneten eine Bitte an ihre Kommittenten erlassen, die Nothdürftigen zu unterstützen. Jeder Abg. unterzeichnet seinen Beitrag, die Herren Landräthe, Ober-Bürgermeister und Bürgermeister übernehmen die Beiträge und berufen, wo die Einrichtung noch nicht eingeführt ist, jeden Monat bis zur Ernte ein Comite, welches die eingekommenen Gelder den Unbemittelten einhändigt",

und schließt mit der Erklärung, daß der genannte Herr Antragsteller, wenn die Petition angenommen werde, 300 Thlr. zu dem gedachten Behufe zu zahlen bereit sey.

Die unterzeichnete Abtheilung hat den wohlwollenden und menschenfreundlichen Absichten der Antragsteller ihre volle Anerkennung nicht versagen können. Da sich indeß die hohe Versammlung nach der Ansicht der Abtheilung nicht in der Lage befindet, über die gestellten, lediglich dem Ermessen der Einzelnen anheimfallenden Anträge Beschlüsse zu fassen, so hat auch die Abtheilung sich einer Begutachtung derselben nicht unterziehen zu können geglaubt.

Graf Renard. Prüfer. Urban. Schulz. Frhr. v. Lilien. Mevissen. v. Cöls. v. Peguilhen-Kunzheim. Seltmann. v. Beckerath. v. Auerswald. v. Schenkendorf. v. Münchhausen. Dansmann. B. Michaelis. C. Arndt.

Abg. Facilides: Ich bin der Meinung, daß es darauf ankommt, die arbeitende Klasse zum Sparen anzuhalten, und daß sie dann das Ihrige besser in Obacht nehmen werde, als die Unterstützungen auf andere Weise.

Marschall: Es ist dies ein Amendement, bei welchem ich sogleich frage: ob dasselbe seitens der Versammlung unterstützt wird? (Es findet keine Unterstützung.)

Landtags-Kommissar: Darf ich mir erlauben, in die Debatte einzugreifen, so werde ich einige Worte sprechen, die vielleicht dieselbe abzukürzen im Stande sind. Ich glaube nicht, daß es darauf ankommen kann, zu untersuchen, welche Ursachen überhaupt die Noth, wo sie wirklich besteht, hervorgerufen haben. Eine Ursache der mehr oder minder in der ganzen Monarchie verbreiteten Noth kennen wir als ganz gewiß, und zwar eine, die außer dem Bereich der menschlichen Abwehr gelegen hat, nämlich — den Mißwachs der nothwendigen Lebensmittel — vorzugsweise derjenigen der dürftigen Volksklassen. Daß ein solcher Mißwachs in einzelnen Provinzen seit mehreren Jahren, im letzten Jahre aber in der ganzen Monarchie stattgefunden hat, unterliegt keinem Zweifel. Die nächste Folge dieses Mißwachses ist die ganz ungewöhnliche, ja fast unerhörte Theurung der nothwendigsten Lebensmittel. Soweit daraus auf einen wirklichen Mangel derselben geschlossen werden könnte, würde freilich eine Vermehrung lohnender Arbeit kein Mittel seyn, der Noth abzuhelfen. Indessen habe ich bereits vor einigen Wochen, als derselbe Gegenstand hier zur Sprache kam, geäußert, daß die Regierung Mittel — und zwar in ziemlich bedeutendem Umfange — aufgewendet habe, um dieser ersten Ursache der Noth, nämlich dem absoluten Mangel an Lebensmitteln, vorzubeugen. Ich habe bemerkt, daß es nicht zeitgemäß zu seyn scheine, hier in dieser Versammlung und damit vor ganz Deutschland diese Mittel im Einzelnen zu detailliren. Jetzt ist der Antrag von der hohen Versammlung gestellt, daß die Regierung auf einem anderen Wege der allgemeinen Noth der unteren Klassen, nämlich durch Vermehrung der öffentlichen Arbeiten, zu Hülfe kommen möge. Allerdings ist es nicht zu verkennen, daß die eine Folge schlechte Ernten — die Theuerung — eine zweite Folge — den Mangel an Arbeit — erzeugt. Die Theuerung der Lebensmittel beschränkt den Verbrauch aller irgend entbehrlichen Gegenstände — so den Verbrauch an Manufaktur-Waaren; sie erzeugt Stockung im Absatz der Fabriken, die Fabrikanten werden genöthigt, Arbeiter zu entlassen, und die entlassenen Arbeiter verfallen der dringendsten Noth. Auch da, wo der Landwirth nicht mehr im Stande ist, die Arbeiten, die er sonst regelmäßig vorzunehmen gewohnt ist, in gleichem Umfange jetzt zu betreiben, entsteht Mangel an Arbeit für die bäuerlichen Taglöhner. Ja man könnte annehmen, daß sich die Regierung selbst in der Nothwendigkeit befinde, solche Einschränkungen eintreten zu lassen. Es kann nicht ausbleiben, daß dieselben Ursachen, welche die Einkünfte des Privatmannes schmälern, auch die Regierung, und zwar in demselben Maße in ihren Einnahmen beschränken. Außerdem hat die Regierung bereits kostspielige Maßregeln ergriffen, um Lebensmittel anzuschaffen; sie hat sich in der Nothwendigkeit befunden, auf einen nicht unbedeutenden Theil ihrer Einnahmen zu verzichten, um der untersten Volksklasse eine nicht unwesentliche Erleichterung zuzuwenden. Nichtsdestoweniger aber hat dieselbe es möglich gemacht, öffentliche Arbeiten in ziemlich bedeutendem Umfange betreiben zu lassen, und wenn in dem Gutachten hervorgehoben wird, daß Klagen darüber beständen, daß selbst die gewöhnlichen öffentlichen Arbeiten beschränkt würden, so muß ich dieser Behauptung widersprechen. Wenn freilich, um der partiellen Noth einzelner Landestheile zu begegnen, in den letzten Jahren ganz ungewöhnliche Verwendungen für dergleichen Arbeiten gemacht sind und solche in diesem Jahre, wo die Anforderungen von allen Seiten sich häufen, in gleichem Maße nicht fortgesetzt werden können, so glaube ich nicht, daß deshalb die Regierung der Vorwurf treffen kann, als habe sie ihre Arbeiten beschränkt. Es ist dies eine relative partielle Beschränkung gegen ganz ungewöhnliche Vermehrung, aber keine Beschränkung gegen die regelmäßigen Verwendungen. Vielleicht wird der Direktor der Abtheilung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, Herr von Pommer-Esche, einen kurzen Vortrag hierüber halten, zu dessen Einleitung ich noch bemerke, daß für Chaussee-Neubauten bis vor zwei Jahren jährlich 500,000 Rthlr. etatsmäßig verwendet worden, seit dem vorigen Jahre aber die Verwendungs-Summe auf eine Million Thaler erhöht ist.

Ministerial-Kommissar Pommer-Esche: Wie bemerkt worden ist, beträgt der gewöhnliche etatsmäßige Fonds die Summe von einer Million Thaler. Es steht dieser nicht unansehnliche Betrag auch für dieses Jahr zur Disposition, um dadurch insbesondere den Arbeitern, welche mit der Hand ihren Unterhalt zu suchen haben, Verdienst zu schaffen. Es ist nicht dabei stehen geblieben worden, sondern für die Provinz Preußen zunächst außer der Rate eine Summe von 150000 Thalern disponibel gemacht worden, um dadurch den Chausseen einen Fortbau zu schaffen. Es sind für andere Provinzen 100,000 Thlr. zur Disposition gestellt worden.

Neben dieser Summe stehen sodann etatsmäßig zur Disposition und kommen zu gleichem Zweck der arbeitenden Klasse zu Gute die Summe von $1\frac{1}{2}$ Millionen, welche zur Unterstützung der Chaussee-Bauten gestellt sind. Es ist, wiewohl die Fonds nicht ausreichen, um in dem Maße, wie es gewünscht wird, Chaussee-Materialien zu beschaffen, auch schon der Ausweg benutzt worden, aus denselben Fonds, die im nächsten Jahre disponibel gestellt werden, einige Vorschüsse

zu machen, um in Fällen, wo es dringend Noth thut, mit den Anfuhren von Chaussee-Materialien vorgehen zu können. In neuerer Zeit, nachdem sich mehr und mehr herausgestellt hat, daß in manchen Provinzen vermehrte Arbeits-Gelegenheit erforderlich seyn würde, sind durch die Gnade Sr. Majestät für nothwendige Bauten einzelne Summen zur Disposition gestellt worden, die sich auf 40 bis 50,000 Thlr. belaufen. Nächstdem, was für Chaussee-Neubauten und Chaussee-Unterhaltung flüssig gemacht worden ist, kommt in Betracht, das, was für sonstige Bauten ausgesetzt worden ist, indem ein großer Theil der Verwendung der arbeitenden Klasse zu Gute kommt, nämlich der Klasse, welche handwerksmäßig Verdienst dadurch erlangt. Es sind etatsmäßig für Unterhaltung der Bauwerke, welche in diese Kategorie gehören, 900,000 Thaler disponibel. Außerdem hat Se. Majestät für dieses Jahr zu extraordinairen Ausgaben eine Summe von 700,000 Thlr. bestimmt, welche zur Verwendung kommen und auf Kanal-Bauten und Fluß-Regulirungen verwendet werden, was Gelegenheit gibt, eine Menge Arbeiter zu beschäftigen. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Strom-Regulirungen, welche nach Inhalt der der Versammlung vorliegenden Denkschrift behufs des Ueberganges über die Weichsel und Nogat eingeleitet worden sind, einer großen Menge Arbeiter Beschäftigung gewähren, indem der Fonds sich auf einige Hunderttausend Thaler beläuft. Es sind mehrere Tausend Arbeiter bei diesen Bauten beschäftigt, und es dürften die gegenwärtig zur Disposition stehenden Mittel ausreichende Gelegenheit geben, um Arbeits-Verdienst zu gewähren.

Landtags-Kommissar: Zu diesem Vortrage, den ich für nöthig gehalten habe, um die hohe Versammlung zu überzeugen, daß die Verwaltung nicht nur von den gewöhnlichen Summen nichts gekürzt, sondern sehr bedeutende Summen über dieselben hinaus zur Arbeit bestimmt hat, füge ich noch hinzu, daß die Festungsbauten von Posen, Königsberg, Lötzen, Minden und Köln in diesem Jahre eine Summe von mehr als 800,000 Thlrn. absorbiren, und daß für die großen Meliorationen an der Brahe und am Schwarzwasser 100,000 Thlr. angewiesen sind.

Wenn nichtsdestoweniger die hohe Versammlung die Bitte an Se. Majestät zu richten beschließen möchte, daß noch größere Verwendungen für öffentliche Bauten zur Abhülfe der Noth der armen Klassen bis zur Ernte ausgesetzt werden möchte, so glaube ich die Versicherung geben zu dürfen, daß Se. Maj. dieses Gesuch in gewohnter Gnade aufnehmen und demselben so weit entsprechen werden, als dies die finanziellen Mittel des Staats irgend gestatten, indem, wie lebendig auch der Wunsch der hohen Versammlung seyn mag, die Noth des ärmeren Theiles der Bevölkerung möglichst zu lindern, die auf das gleiche Ziel gerichteten Wünsche Sr. Maj. gewiß nicht weniger lebhaft sind. Ich wiederhole, daß, wenn die Versammlung diese Bitte stellen sollte, solche die bereiteste Aufnahme finden wird.

Marschall: Der Antrag der Abtheilung ist also folgender. (Der Sekretär verliest denselben):

„Daß die Dauer der gegenwärtigen Theuerung durch gemeinnützige Anlagen, sowohl unmittelbar auf Kosten des Staats, als mittelbar durch Unterstützung der Kreis-Kommunal- und Actien-Unternehmungen dieser Art, der arbeitenden Klassen neue Erwerbsquellen in höchstmöglicher Ausdehnung eröffnet werden mögen."

Diejenigen, welche diesen Antrag annehmen, bitte ich aufzustehen.

Wird fast einstimmig angenommen.

Der Referent wird fortfahren.

Referent von Schenkendorf: (Liest vor.) Ein fernerer Antrag des Abgeordneten von Donimierski:

„daß den Getreide-Vorräthen der Magazine und der Seehandlung, so viel das Gouvernement davon selbst nicht gebraucht, an die armen Leute zu etwas billigeren Preisen verkauft werde",

hat bei der unterzeichneten Abtheilung keine Unterstützung gefunden. Die uns von Seiten des Gouvernements gemachten Mittheilungen lassen uns nicht zweifeln, daß bei der Verwendung sowohl der vorhandenen als der noch zu erwartenden Vorräthe nichts werde versäumt werden, um durch sie eine höchstmögliche Minderung des Nothstandes zu bewirken. Ein näheres Eingehen auf diesen Gegenstand hat uns aber um so weniger rathsam geschienen, als ein zu frühzeitges Bekanntwerden der in dieser Beziehung beabsichtigten Maßregeln den Erfolg derselben gefährden könnte.

Marschall: Diesem Antrag ist die Abtheilung nicht beigetreten; ehe ich ihn also zur Debatte stelle, muß ich fragen, ob er in der Versammlung Unterstützung findet.

(Wird, nachdem er auf Verlangen noch einmal vorgetragen worden, hinreichend unterstützt.)

Abg. v. Donimierski: Meine Herren, ich habe wegen des ersten Punktes auf das Wort verzichtet, weil die Abtheilung ganz meinem Antrage beigetreten ist, und vorzüglich hat mich dazu auch bewogen die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars, welche das Versprechen enthält, daß den Leuten bis zur Erntezeit so viel wie möglich Gelegenheit zum Verdienst gegeben werden soll. Diesen zweiten Antrag hingegen hat die Abtheilung nicht unterstützt. Ich glaube wohl, daß er Unterstützung verdient. Es sollen in einzelnen Magazinen nach Nachrichten, die ich erhalten habe, noch bedeutende Vorräthe liegen. Es ist also wünschenswerth, daß diese Magazin-Vorräthe gleichmäßig zum Verkaufe vertheilt würden, damit nicht einzelne Gegenden ganz ohne Getreide wären. Es liegen auch bei Privatleuten bedeutende Vorräthe, und es erscheint auch wünschenswerth, daß diese verzeichnet, und, wenn auch auf Staatskosten, dahin gebracht würden, wo ein Mangel an Lebensmitteln sich zeigt.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß dieser Antrag ein unnöthiger seyn würde, weil, was die Vorräthe des Staats und namentlich diejenigen der Militär-Verwaltung betrifft, diesem Antrage bereits genügt ist. Es ist auf die Vorräthe der Militär-Verwaltung überall so weit zurückgegriffen worden, als es die nöthige Sorge für die Verpflegung der Armee erlaubt. Ueberdies sind aus den Militär-Magazinen der Civil-Verwaltung Vorschüsse geleistet, die aus den von der letzteren außerhalb angekauften Vorräthen zurück erstattet werden. Getreide- und Mehl-Vorräthe werden den bedürftigen Einwohnern, den Armen-Behörden und Kommunen zu ermäßigten Preisen überlassen. Was aber die Seehandlung betrifft, so steht das Verhaltniß anders; diese kauft heute Roggen, läßt ihn auf ihren großen Etablissements mahlen und verkauft morgen das Mehl. Wollte man ihr vorschreiben, zu welchem Preise sie verkaufen müsse, so würde man etwas Unbilliges, ja Unmögliches verlangen; denn sie muß sich bei ihrem Verkaufe nach dem Einkaufspreise richten, und doch hat auch dieses Institut in einzelnen Fällen wohlthätig auf Preisermäßigung gewirkt. In dieser letzten Beziehung ist der Antrag mithin unausführbar, in den beiden ersten Beziehungen hat er bereits vollständige Erledigung gefunden.

Abg. Graf Merveldt zu Beckum: Darf ich mir eine Frage erlauben in Bezug auf die Erklärung des Königl. Kommissars? So viel ich weiß, sind die Manöver noch nicht in den westlichen Provinzen abbestellt, und wollte daher fragen, ob deshalb die Magazine für die künftig vielleicht zu erwartende Zusammenziehung der Infanterie noch gefüllt bleiben. Wenn das der Fall wäre, so würde ich den Antrag vorschlagen, daß definitiv darüber entschieden werde, daß keine Uebungen der Infanterie stattfänden und diese Vorräthe ebenfalls zur Vertheilung kämen.

Regierungs-Kommissar General von Reyher: Allerdings sind die Magazine dort mit Vorräthen versehen, um, sobald die Manöver stattfinden, sie für die Truppen verwenden zu können. Se. Majestät haben sich den Beschluß darüber vorzubehalten geruht bis zu der Zeit, wo sich der Ausfall der Ernte übersehen läßt. Es ist also wahrscheinlich, daß Se. Majestät im Laufe des Monats Juni ihre Befehle dem Kriegs-Ministerium ertheilen werden. Außerdem wäre es auch sehr bedenklich, diese Vorräthe anzugreifen, die, wie gesagt, nothwendig vorhanden seyn müssen für den Fall, daß die Manöver stattfinden. Uebrigens ist die Quantität der Vorräthe nicht bedeutend, und es kann daher auf den Antrag nicht eingegangen werden.

Abg. Offermann: Ich habe Nachrichten bekommen, daß das Gouvernement den preußischen Konsuln Auftrag gegeben hat, 2000 Last Roggen kommen zu lassen. Wenn also die Vorräthe, die für das Gouvernement bestimmt sind, jetzt abgegeben werden, so könnte das Quantum durch jene Zufuhr ersetzt werden.

Regierungs-Kommissar General v. Reyher: Das sind Vorräthe, die die Militär-Verwaltung für den Finanz-Minister ankaufen läßt, sie sind nicht für die Militär-Magazine bestimmt.

Landtags-Kommissar: Ich wiederhole, daß die Militär-Verwaltung sich überall bereit erklärt hat, Vorschüsse aus ihren Magazinen zu leisten, sobald sich die Civil-Verwaltung verpflichten konnte, solche zur rechten Zeit wieder in die Magazine zu liefern. Wenn aber schwimmende Ladungen gekauft sind, deren Eintreffen nicht mit einiger Sicherheit berechnet werden kann, so kann man von der Militar-Verwaltung nicht verlangen, daß sie ihre Vorräthe weggabe auf eine ganz unbestimmte Zeit. Was die Landwehr-Uebungen betrifft, die Se. Majestät auszusetzen befohlen haben, so sind sämmtliche für diese Uebungen bestimmten Vorräthe, die indeß meistens nur in Lieferungs-Kontrakten bestehen, deren Realisirung zweifelhaft ist, an die Civil-Verwaltung übertragen, damit sie solche zur Unterstützung von Kommunen und Armen-Anstalten verwenden können.

Referent v. Schenkendorf (liest vor): Der Antrag des Abg. Linau:

„daß ein Hoher Landtag bei des Königs Majestät sich dahin verwenden wolle, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, die Wiedererhebung der Mahlsteuer anzuordnen, deren Betrag aber den betreffenden Kommunen zur Unterstützung ihrer Armen mit Brod und Kartoffeln auf die Dauer des früher zugedachten gänzlichen Erlasses zu überweisen",

kann ebenfalls bei Einer Hohen Versammlung nicht befürwortet werden. Ohne uns auf eine nähere Erörterung der mindestens sehr zweifelhaften Frage einzulassen, ob durch eine anderweite Verwendung der durch Wiedererhebung der erlassenen Steuer zu gewinnenden Summen den Armen eine wesentlich größere Unterstützung gewährt werden könne, als die, welche ihnen durch den betreffenden Steuer-Erlaß zu Theil geworden ist, sind wir einstimmig der Ansicht, daß die Hohe Versammlung die Aufhebung dieser erst vor wenigen Wochen angeordneten Maßregel, deren wohlwollende Motive im ganzen Lande die dankbarste Anerkennung gefunden haben, und deren Wirkungen sich jetzt noch keineswegs vollständig übersehen lassen, nicht werde beantragen wollen.

Marschall: Die Abtheilung hat den Antrag nicht unterstützt, findet er in der hohen Versammlung Unterstützung? (Wird nicht unterstützt).

Der Abg. Hansemann will ein anderweites Amendement stellen.

Abg. Hansemann: Unter denjenigen Maßregeln, die das Gouvernement getroffen hat, um die Armuth der unteren Volksklassen bei der Theuerung der Lebensmittel zu unterstützen, habe ich vorzüglich die Maßregel freudig begrüßt, daß die Mahlsteuer einstweilen aufgehoben wurde. Es ist dies für 3 Monate geschehen. Meine Ansicht ist, daß die wohlthätigen Folgen dieser Maßregel noch nicht innerhalb der 3 Monate vollständig hervortreten können, daß eine längere Zeit dazu erforderlich seyn wird. (Unruhe in der Versammlung.) Ich mache nicht einen Antrag, ich mache aber das Gouvernement darauf aufmerksam, daß, um diese wohlthätigen Folgen herbeizuführen, es wünschenswerth seyn würde, die Maßregel noch auf 3 Monate zu verlängern. (Der Redner wird durch die Unruhe in der Versammlung unterbrochen.) Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir weiter, auf einen anderen Umstand aufmerksam zu machen, der dazu wesentlich beitragen kann, daß die Theuerung der Lebensmittel nicht über das natürliche Maß hinausgehe. Die Verhältnisse müssen immer so geregelt werden, wie sie den Umständen angemessen sind. Einer der wesentlichsten Nachtheile in Beziehung auf das Verhältniß der Preise der Lebensmittel bei uns hat darin bestanden, daß die Aufhebung des Eingangszolls von Getreide und Mehl später erfolgte. Nun mache ich Sie darauf aufmerksam, daß die Preise des Getreides im Inlande immer mit durch das Verhältniß des Auslandes reguliet werden, daß es deshalb von Einfluß ist, wie lange voraus man weiß, daß die Getreide-Einfuhr frei stattfinden kann. Ich mache darauf aufmerksam, daß man in anderen Ländern einen großen Werth darauf gelegt hat, eine bestimmte Frist schon jetzt festzusetzen, wie lange das Getreide frei eingeführt werden kann, weil man davon ausgeht, daß dann die Speculationen auf eine lange Zeit vorausgemacht werden, und daß dies darauf hinwirkt, daß die Besitzer von Getreide nicht auf zu hohe Preise warten, weil sie zu besorgen haben, daß bei fortgesetzter freier Einfuhr die Preise fallen könnten. In dieser Beziehung ist in Belgien festgesetzt, daß die freie Einfuhr bis Oktober 1848 bestehen solle. Ein gleicher Antrag ist in Frankreich gestellt worden. Ich glaube, daß es im Interesse der Beziehung von Getreide sehr nützlich wäre, wenn das Gouvernement seine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand richtete. Wir wissen keineswegs, wie die Getreide-Ernte ausfallen wird. Von Westen her, nicht aus unserer Provinz, sondern aus entfernteren Gegenden, sind mir durch die Zeitungen etwas bedenkliche Nachrichten zugekommen. Hoffen wir, daß sie sich nicht verwirklichen. Die Vorräthe sind aufgezehrt, und es sind deshalb wohlfeile Preise nicht zu erwarten. Ich schließe also damit, indem ich nicht den Antrag auf beide Punkte stelle, aber dem Gouvernement diese beiden Gegenstände zur Erwägung gebe. Der letztere gehört insbesondere zur Vernehmung mit den übrigen Zollvereins-Staaten.

Landtags-Kommissar: Das Gouvernement wird nicht verfehlen, Notiz von diesen Bemerkungen zu nehmen; aber ich muß darauf aufmerksam machen, daß der Zoll-Verein, diese Verbindung so vieler deutscher Staaten, uns in dieser Beziehung sehr enge Gränzen des Handels auferlegt. Wir haben nicht im voraus Monate lang die freie Einfuhr bestimmen können, weil die Zoll-Vereins-Verträge festsetzen, daß die freie Einfuhr des Roggens nur stattfinden dürfe, wenn er den Preis von 3 Thalern erreicht hat, und eben so wird diese Erlaubniß zurückgenommen werden müssen, wenn er wieder unter diesen Preis hinabsinkt. Was die Berufung auf andere Länder betrifft, so glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß unser Einfuhrzoll von Getreide sehr niedrig ist, indem er nur 5 Sgr. pro Scheffel beträgt, während er in vielen anderen Ländern bedeutend höher steht. Ueberdies sind die Verhältnisse solcher Länder, welche regelmäßig auf Einfuhr von Getreide angewiesen sind, ganz anders als die unsrigen, da wir regelmäßig bedeutende Quantitäten von Getreide ausführen.

Abg. Hansemann: Ein Wort zur Berichtigung einer Bemerkung des Herrn Kommissars. Vom rohen Getreide sind allerdings die Einfuhrzölle nicht sehr hoch; es kommt aber nicht blos darauf an, welche Zölle vom rohen Getreide, sondern auch, welche Zölle vom Mehl bestehen, und in dieser Beziehung bemerke ich, daß der Zoll 2 Thaler beträgt, daß dies nach Verhältniß der Qualität des Mehls und der zeitigen Marktpreise mitunter 30 bis 40 pCt. beträgt. Ferner bemerke ich, daß gerade der Zoll auf Maismehl Veranlassung gewesen ist, warum nicht viele Kaufleute, die wohlfeilere Lebensmittel einführen wollten, Maismehl aus Amerika haben kommen lassen.

Referent: Der Antrag des Abg. von Skorzewski und einiger Anderer aus Posen geht dahin (liest vor):

„daß alle Abgeordneten eine Bitte an ihre Kommittenten erlassen, die Nothdürftigen zu unterstützen. Jeder Abgeordnete unterzeichnet seinen Beitrag, die Herren Landräthe, Ober-Bürgermeister und Bürgermeister übernehmen die Beiträge und berufen, wo die Einrichtung noch nicht eingeführt ist, jeden Monat bis zur Ernte ein Comite, welches die eingekommenen Gelder den Unbemittelten einhändigt,"

und schließt mit der Erklärung, daß der genannte Herr Antragsteller, wenn die Petition angenommen werde, 300 Thlr. zu dem gedachten Behufe zu zahlen bereit sey.

Die unterzeichnete Abtheilung hat den wohlwollenden und menschenfreundlichen Absichten der Antragsteller ihre volle Anerkennung nicht versagen können. Da sich indeß die Hohe Versammlung nach der Ansicht der Abtheilung nicht in der Lage befindet, über die gestellten, lediglich dem Ermessen der Einzelnen anheimfallenden Anträge Beschlüsse zu fassen, so hat auch die Abtheilung sich einer Begutachtung derselben nicht unterziehen zu können geglaubt.

Marschall: Die Abtheilung hat nicht geglaubt, daß über diesen Gegenstand ein Beschluß gefaßt werden könne. Wird dessenungeachtet der Antrag unterstützt? (Wird nicht unterstützt.)

Wir fahren jetzt fort in der Tagesordnung, und ich bitte den Herrn Abg. v. Münchhausen-Strausfurth, als Referent den Platz einzunehmen.

Referent v. Münchhausen-Strausfurth liest vor:

Gutachten.

der

dritten Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags,

betreffend

die Petition der Abgg. Tschocke, Siebig und Werner wegen nachträglicher Einberufung des Grafen Eduard v. Reichenbach auf Waltdorf zum Vereinigten Landtage.

Die Abgg. Tschocke, Siebig und Werner haben bei Einem Hohen Landtage über die Nichteinberufung des im vorigen Herbste von dem brieger Wahlbezirke in Schlesien zum ritterschaftlichen Abgeordneten erwählten Grafen Eduard v. Reichenbach auf Waltdorf, resp. die an dessen Stelle erfolgte

Wahl und Einberufung des Grafen v. Strachwitz Beschwerde geführt und die nachträgliche Einberufung des Ersteren zum Landtage beantragt.

Nach der Petitions-Schrift und einem derselben zur Begründung beigefügten Exemplare der Leipziger constitutionellen Staatsbürger-Zeitung, welches unter der Ueberschrift: „Eingriff des Ober-Präsidenten v. Wedell in die Wahlfreiheit der schlesischen Stände und meine Verwahrung dagegen", ein Sendschreiben des Grafen Eduard v. Reichenbach an sämmtliche Mitglieder des Vereinigten Landtags enthält, in Verbindung mit dem von dem Königlichen Landtags-Kommissarius hierüber abgegebenen Promemoria ist das dem Antrage zum Grunde liegende Sachverhältniß folgendes:

Bei den im Herbste vorigen Jahres in der Provinz Schlesien stattgefundenen Ergänzungs-Wahlen zum Provinzial-Landtage für die nach Ablauf ihrer Wahl-Periode ausgeschiedenen Abgeordneten und Stellvertreter wurde im brieger, die Kreise Brieg, Oppeln, Kreutzburg und Fallenberg umfassenden Wahl-Bezirke der Graf Oskar v. Reichenbach auf Domezkow zum ritterschaftlichen Abgeordneten gewählt. Im Wahl-Termine ergab sich indeß, daß der Graf Oskar v. Reichenbach sein vorgenanntes Gut erst seit dem Jahre 1839 besitze, folglich das für die Wählbarkeit gesetzlich vorgeschriebene Erforderniß des zehnjährigen Grundbesitzes nicht erfülle, und wurde deshalb nach Vorschrift des Allerhöchsten Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842, welches im §. 12 die Bestimmung enthält, „daß, wenn die Wahl auf ein Mitglied des betreffenden ständischen Verbandes fällt, bei welchem die Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes nicht vollständig erfüllt wird, jederzeit noch eine zweite subsidiarische Wahl für den Fall vorzunehmen ist, daß die erforderliche Königliche Dispensation nicht ertheilt werden sollte", sofort noch eine subsidiaire Wahl vorgenommen. Diese fiel auf den Bruder des principaliter Gewählten, den Grafen Eduard v. Reichenbach auf Waldorf. Zum Abgeordneten-Stellvertreter war der Landrath des Kreises Oppeln, Hoffmann, gewählt worden.

Nachdem die Wahlverhandlungen dem Landtags-Kommissarius für Schlesien, Ober-Präsidenten v. Wedell, eingereicht worden waren, gelangte auf amtlichem Wege zu dessen Kenntniß, daß der Graf Eduard v. Reichenbach wegen Verbreitung einer verbotenen Schrift von Karl Heinzen, betitelt „weniger als 20 Bogen", und hierdurch verübter Majestätsbeleidigung, von dem Königl. Oberlandesgerichte in Ratibor zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden sey. Dieser Umstand veranlaßte den Ober-Präsidenten v. Wedell, in Stelle des in gerichtlicher Untersuchung befangenen Grafen Eduard v. Reichenbach eine neue subsidiaire Wahl anzuordnen, damit für den Fall, daß dem principaliter gewählten Grafen Oskar v. Reichenbach die Allerhöchste Dispensation nicht zu Theil würde, ein völlig qualifizirter Abgeordneter (Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 16. Januar 1841) zur Bestätigung in Vorschlag gebracht werden könnte.

In dem darauf abgehaltenen anderweitigen Wahltermine protestirten der Graf Oskar v. Reichenbach, der Graf Eduard v. Reichenbach und noch zwei andere wahlberechtigte Rittergutsbesitzer gegen die Vornahme einer neuen Wahl; alle übrigen im Termine erschienenen Wähler, neunzehn an der Zahl, erklärten sich mit der angeordneten neuen Wahl einverstanden und vollzogen dieselbe.

Das Ergebniß der Wahl war, daß der Graf v. Strachwitz auf Proschlitz in subsidium als Abgeordneter gewählt wurde, für den Fall, daß dem principaliter zum Abgeordneten gewählten Grafen Oskar v. Reichenbach, dessen Wahl durchaus bestehen blieb, die Allerhöchste Dispensation von der Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes versagt würde. Der Bericht des Ober-Präsidenten v. Wedell mit den Wahlverhandlungen hat hierauf Sr. Maj. dem Könige in Rücksicht der für den Grafen Oskar v. Reichenbach in Antrag gebrachten Allerhöchsten Dispensation vom zehnjährigen Grundbesitze vorgelegen. Se. Maj. der König haben indeß in der darauf erfolgten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Febr. dieses Jahres auszusprechen geruht, daß keine hinlänglichen Gründe vorlägen, dem Grafen Oskar v. Reichenbach die Dispensation vom zehnjährigen Grundbesitze zu ertheilen, und ist in Folge dessen der in subsidium gewählte Graf v. Strachwitz auf Proschlitz als ritterschaftlicher Abgeordneter des brieger Wahlbezirks bestätigt und zum Vereinigten Landtage einberufen worden.

Die Petenten sind nun der Ansicht, daß in der gegen den Grafen Eduard von Reichenbach eingeleiteten Kriminal-Untersuchung keine ausreichende Veranlassung zur Anordnung und Vornahme einer neuen subsidiairen Wahl gelegen habe, daß es vielmehr bei der ersten subsidiairen Wahl habe verbleiben müssen, erachten demgemäß die zweite subsidiaire Wahl für gesetzwidrig und tragen deshalb auf die nachträgliche Einberufung des Grafen Eduard von Reichenbach an die Stelle des Grafen von Strachwitz an. Eine Entwickelung und Begründung dieser Ansicht aus den einschlagenden Gesetzen ist von den Petenten nicht gegeben, sondern beschränken sie sich darauf, allgemein anzuführen, daß sie die spätere Wahl und Einberufung des Grafen von Strachwitz aus dem Grunde für gesetzwidrig erachteten, weil seitens der Kreisstände (welcher, ist nicht gesagt) der Graf Eduard von Reichenbach für völlig unbescholten erklärt worden sey. Dagegen geht aus dem der Petitions-Schrift beigefügten, gedruckten Sendschreiben des Grafen Eduard von Reichenbach hervor, daß den Petenten hierbei die Bestimmung des §. 7 der Kreis-Ordnung für Schlesien vom 2. Juni 1827 vorgeschwebt haben mag, da in diesem Sendschreiben der Graf Eduard von Reichenbach auf jenes Gesetz ausdrücklich Bezug genommen und angeführt hat, daß in einem von ihm nach der Bestimmung des §. 7 der Kreis-Ordnung beantragten, durch die Behörde in gesetzlicher Weise zusammenberufenen, in Neisse am 31. März d. J. abgehaltenen Konvente der Ritterschaft seines Kreises einstimmig erklärt worden sey: daß sie ihn, ungeachtet der gegen ihn wegen Majestäts-Beleidigung eingeleiteten Untersuchung, für unbescholten hielten.

Obgleich es begründet ist, daß die Kreis-Ordnung für Schlesien vom 2. Juni 1827, in Uebereinstimmung mit der rheinischen und westfälischen Kreis-Ordnung, im angezogenen Paragraphen für den Fall, daß bei einem Mitgliede der Ritterschaft oder einem gestatteten Vertreter derselben die Unbescholtenheit des Rufes bestritten wird, der Ritterschaft des Kreises die Befugniß beilegt, in einem besonderen Konvente durch Stimmen-Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden, resp. wenn die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufes ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen, und falls der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen will, den Mitgliedern des Provinzial-Landtages von der Ritterschaft die Entscheidung in der zweiten und letzten Instanz überträgt, und obschon die gehorsamst unterzeichnete Abtheilung auf der anderen Seite keine Veranlassung hat, die Richtigkeit der von dem Grafen Eduard von Reichenbach in dem Sendschreiben angeführten, von der Ritterschaft seines Kreises in dem Konvente zu Neisse abgegebenen Erklärung in Zweifel zu ziehen, so kann doch die Abtheilung, und zwar in einer Majorität von 12 gegen 2 Stimmen, der hieraus von jenem und den Petenten selbst gezogenen Folgerung nicht beitreten, noch weniger aber dem darauf gestützten Petitions-Antrage sich anschließen, sondern erachtet vielmehr die Majorität den Antrag für nicht begründet und ist der Ansicht, daß das angegriffene Verfahren des Ober-Präsidenten von Wedell in der obwaltenden Sachlage und in den gesetzlichen Bestimmungen seine vollständige Rechtfertigung findet.

Nach dem dargestellten Sachverhältnisse gestaltet sich nämlich der vorliegende Fall dahin:

daß im brieger Wahl-Bezirke ein ritterschaftlicher Abgeordneter zum Provinzial-Landtage gewählt worden, welcher wegen mangelnden zehnjährigen Grundbesitzes der Allerhöchsten Dispensation bedurfte, und daß als Ersatzmann für den Fall, daß dem principaliter Gewählten die Allerhöchste Dispensation nicht zu Theil würde, ein Rittergutsbesitzer gewählt und zu bestätigen war, gegen welchen, noch ehe die Bestätigung erfolgte, die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist.

Es handelte sich mithin nicht von der Befähigung zum Erscheinen auf dem Kreistage, von welchem der Graf Eduard von Reichenbach als Rittergutsbesitzer Mitglied ist oder, spezieller ausgedrückt, nicht um die Beurtheilung des im §. 6 sub c der schlesischen Kreis-Ordnung als Bedingung zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf dem Kreistage vorgeschriebenen unbescholtenen Rufes seitens der Mitglieder der Kreis-Ritterschaft nach der Bestimmung des bereits allegirten §. 7 ibid., sondern es handelte sich zunächst um Prüfung der Wählbarkeit eines zum Provinzial-Landtage subsidiarisch gewählten, vor erfolgter Bestätigung in gerichtlicher Untersuchung befangenen ritterschaftlichen Abgeordneten nach Maßgabe des dieserhalb erlassenen Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schlesien ꝛc. vom 27. März 1824. Beide Verordnungen enthalten aber hierunter wesentlich verschiedene Bestimmungen.

Während nämlich, wie schon berührt, der §. 7 der Kreis-Ordnung die Prüfung der in Frage gestellten Unbescholtenheit eines Rittergutsbesitzers, welche letztere der §. 6 ibid. neben der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen und Vollendung des 24. Lebensjahres als Bedingung zur persönlichen Ausübung des Stimmrechtes auf dem Kreistage erfordert, der Ritterschaft des Kreises überweist, stellt zwar das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände im §. 5 neben dem zehnjährigen Grundbesitze, der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen und dem 30jährigen Alter gleichfalls den unbescholtenen Ruf als allgemeine Bedingung der Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten für alle Stände hin, enthält aber eben so wenig, als die für die anderen Provinzen erlassenen ständischen Gesetze, eine Bestimmung, wodurch die Beurtheilung des unbescholtenen Rufes den Standesgenossen zugewiesen würde, sondern setzt nur, und zwar wiederum in Uebereinstimmung mit den anderen ständischen Gesetzen, hinsichtlich der Prüfung der allgemeinen Bedingungen im §. 29 generell fest, „daß der Landtags-Kommissarius zu prüfen habe, ob die Wahlen in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind." Es stand mithin nach dieser klaren, auf den vorliegenden Fall allein zur Anwendung zu bringenden Disposition nicht den Standesgenossen des Grafen Eduard von Reichenbach und am allerwenigsten dem gar nicht zum brieger Wahlbezirke gehörigen, in Neisse abgehaltenen Kreis-Ritterschafts-Konvente zu, über die Unbescholtenheit des Grafen Eduard von Reichenbach zu entscheiden, sondern gehörte dies zur ausschließlichen Kompetenz des Königlichen Landtags-Kommissarius, als der zur Ausführung und Aufrechthaltung der ständischen Gesetze bestellten Behörde. Wenn man aber zugestehen muß (und dies wird nach dem angeführten Gesetze nicht in Abrede zu stellen seyn), daß der landesherrlichen Behörde, und zwar zunächst dem von Sr. Majestät dem Könige bestellten Landtags-Kommissarius, das Urtheil allein darüber zuständig ist, ob die erwählten Landtags-Abgeordneten die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften erfüllen oder nicht, so kann es sich im vorliegenden Falle auch im Wesentlichen nur darum fragen, ob das Verfahren selbst, welches der Ober-Präsident von Wedell, als Landtags-Kommissarius für Schlesien, in dieser zu seiner Kompetenz gehörigen Angelegenheit eingeschlagen hat, sich rechtfertigt.

Weder das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für Schlesien, noch irgend ein anderes ständisches Gesetz schreibt ein bestimmtes Verfahren in Betreff der gänzlichen oder zeitweisen Ausschließung bescholtener Personen aus den Provinzial-Ständen vor. Eben so fehlt es gänzlich an gesetzlichen Bestimmungen über die Kriterien der Bescholtenheit.

Bei diesem Mangel spezieller gesetzlicher Dispositionen ist in allen bisher zur Sprache gekommenen bezüglichen Fällen stets angenommen worden, daß, wie der Königl. Landtags-Kommissarius nach dem §. 29 des ständischen Gesetzes unbedenklich für befugt und verpflichtet zu erachten, einen Landtags-Abgeordneten, welcher nach der Wahl sich seines Grundbesitzes entäußert hat, zum Landtage nicht einzuberufen, es eben so auch auf den Grund des §. 29 und des §. 33 der pflichtmäßigen Beurtheilung des Landtags-Kommissarius überlassen bleiben müsse, ob der Ruf eines Landtags-Abgeordneten in dem Grade für bescholten zu erachten sey, daß von seiner Bestätigung resp. Einberufung Anstand genommen werden müsse.

Dabei ist bisher der Grundsatz festgehalten worden, daß die Unbescholtenheit des Rufes im Sinne der ständischen Gesetze schon demjenigen Abgeordneten mangle, welcher eines Verbrechens angeschuldigt und deshalb zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden ist, ein Grundsatz, welcher wiederholt und noch in dem letzten an die Stände der Rhein-Provinz erlassenen Landtags-Abschiede vom 27. Dezember v. J. die ausdrückliche Allerhöchste Billigung erhalten, indem Se. Maj. der König es als den bestehenden Gesetzen völlig entsprechend erklärt haben, daß seitens derjenigen Behörden, welchen die Prüfung der gesetzlichen Qualification der Landtags-Abgeordneten oblieze, und von denen solche in ähnlichen Fällen stets geübt worden, der Einberufung des in gerichtlicher Untersuchung befangenen Abgeordneten Anstand gegeben sey. Wenn nun der Ober-Präsident v. Wedell amtliche Kenntniß davon erhalten, daß gegen den subsidiair zum Landtags-Abgeordneten erwählten Grafen Eduard v. Reichenbach die Kriminal-Untersuchung wegen Majestäts-Beleidigung eingeleitet sey, so handelte er nicht nur mit dem bezüglichen ständischen Gesetze und der wiederholt erklärten Allerhöchsten Willensmeinung, sondern auch mit den Präcedenz-Fällen vollkommen im Einklange, als er aus der Eröffnung dieser wegen Majestäts-Beleidigung inmittelst anhängig gewordenen Kriminal-Untersuchung Veranlassung nahm, den die Theilnahme an der Provinzial-Standschaft mit bedingenden Ruf des Grafen Eduard von Reichenbach zum Gegenstand seiner näheren Erwägung zu machen.

Dabei erscheint der Umstand, daß die gerichtliche Untersuchung wegen Verbreitung einer verbotenen Schrift eingeleitet worden, an sich indifferent, sondern war lediglich die Thatsache in Betracht zu ziehen, daß die Kriminal-Untersuchung, und zwar wegen Majestäts-Beleidigung, eröffnet worden war.

Der Ober-Präsident von Wedell hat nun angenommen, daß der Ruf des Grafen Eduard v. Reichenbach in Folge der gegen ihn anhängig gewordenen Kriminal-Untersuchung, im Sinne der ständischen Gesetze, verletzt sey. Dieser Ansicht kann die Majorität der gehorsamst unterzeichneten Abtheilung nur beitreten.

Die gerichtliche Untersuchung wegen eines Verbrechens trübt, wenige in der Volks- oder Standessitte begründete Fälle ausgenommen, stets den Ruf des betroffenen Individuums, bald mehr, bald weniger, je nach der Beurtheilung der Motive und der Auffassung des speziellen Falles in seinem Gesammtumfange; ganz besonders aber ist dies der Fall, wenn das Verbrechen in ehrloser Gesinnung wurzelt oder der Gegenstand der Kriminal-Untersuchung ein Verbrechen ist, welches zur Kategorie der schweren Verbrechen gehört. Ist auch bei der Einleitung der Kriminal-Untersuchung die geschmälerte Ehrenhaftigkeit noch nicht in einer bestimmten staatlichen Form, noch nicht thatsächlich festgestellt, und ist es auch denkbar, daß Männer, welche die allgemeine Achtung genießen, zufällig und ohne ein besonderes Verschulden in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt werden können, so ist doch einmal wohl zu erwägen, daß im Volke selbst die Ansicht tief wurzelt, daß mit der Einleitung einer Kriminal-Untersuchung bis zum Erlasse eines freisprechenden Erkenntnisses dem Angeklagten die volle Ehrenhaftigkeit nicht ungeschmälert zustehe, und auf der anderen Seite in spezieller Beziehung auf die Standes-Ehre und die ständischen Versammlungen insbesondere zu berücksichtigen, daß die erstere nach der herrschenden Sitte besonders sorgfältig gewahrt seyn will, so wie, daß es für die letzteren, in denen mit dem höchsten politischen Rechte die höchste politische Ehre ausgeübt wird, ganz ungeeignet erscheint, ein Mitglied, über welchem Freiheits- oder Ehren-Strafen schweben, zu haben, diese vielmehr ihrem innersten Wesen nach unbedingt über solche aus einer derartigen Bescholtenheit eines Mitgliedes drohende Eventualitäten gestellt seyn müssen.

Sollte man aber auch bei dem Mangel bestimmter gesetzlicher Kriterien über die Wesenheit bescholtenen Rufes der vorentwickelten Ansicht durchgängig beizutreten Bedenken tragen, so dürfte doch im vorliegenden Falle der gegentheiligen Annahme schon um deswillen keine Geltung zu gewähren seyn, weil in demselben nach der bisherigen, mehrfach dargestellten Gesetzgebung das Urtheil über Bescholtenheit des Rufes in Beziehung auf ständische Wirksamkeit vorzüglich von der subjektiven Ueberzeugung des Königl. Landtags-Kommissars abhängig gemacht ist, und weil zweitens die wahlberechtigten Rittergutsbesitzer des Brieger Wahlbezirks sich mit sehr großer Majorität der anderweitigen Wahl unterzogen haben, und damit auf das Evidenteste der Beweis geführt worden ist, daß die wählenden Standesgenossen selbst dem Grafen Eduard von Reichenbach nach anhängig gewordener Kriminal-Untersuchung den Besitz der im §. 5 Nr. 4 des ständischen Provinzial-Gesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften nicht mehr zugestanden haben.

Die Thatsache, daß dieselben Standesgenossen, von welchen die erste Wahl des Grafen von Reichenbach ausgegangen, bei diesem, nachdem gegen ihn die Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden, den Besitz derjenigen Qualität, welche sie im ersten Wahltermin vorausgesetzt, als nicht mehr vorhanden erachtet haben, erscheint aber der überwiegenden Majorität der Abtheilung als ein um so wichtigeres Moment, als gerade die Standesgenossen am besten geeignet seyn dürften, den Werth einer Handlung eines ihrer Mit-

glieder vom Gesichtspunkte der Standes-Ehre und der Standschaft richtig zu würdigen und darüber ein Urtheil zu fällen, ob in concreto dem Betheiligten das Zeugniß voller oder geschmälerter Ehrenhaftigkeit gegeben werden kann oder nicht.

Jedenfalls dient die Vornahme und der Ausfall der Wahl zur Bestätigung der Richtigkeit der subjektiven Ueberzeugung, von welcher sich der Königl. Landtags-Kommissarius bei der Anordnung der Wahl hat leiten lassen. Daß aber bei dieser Wahl der nachträglich von der Kreis-Ritterschaft in Neisse über die Unbescholtenheit des Grafen Eduard von Reichenbach abgegebenen Erklärung, auf welche die Antragsteller sich hauptsächlich stützen, ganz abgesehen davon, daß der gedachten Kreis-Ritterschaft nach der früheren Ausführung die Zuständigkeit eines Urtheils abging, nicht beigelegt werden kann, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Es kann sich vielmehr nach der dargestellten Sachlage nur noch darum fragen, ob der Ober-Präsident von Wedell, weil nach seiner Ueberzeugung der Graf Eduard von Reichenbach die Bedingung im §. 5 Nr. 4 des Ständegesetzes nicht mehr erfüllte, überhaupt befugt gewesen, eine anderweitige Wahl anzuordnen, oder ob er nicht vielmehr bis zum Ausgange der gerichtlichen Untersuchung blos auf den im ersten Termine erwählten Stellvertreter, den Landrath Hoffmann, habe zurückgehen müssen. Allein auch hierin ist die Majorität der Abtheilung mit dem Verfahren des Ober-Präsidenten von Wedell vollkommen einverstanden. Wäre die Wahl des Grafen Eduard von Reichenbach, als subsidiarisch gewählten Landtags-Abgeordneten, bereits von der Immediat-Kommission für Stände-Angelegenheiten bestätigt gewesen und erst nach erfolgter Bestätigung die fragliche Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden, so würde allerdings, nachdem von des Königs Majestät die Allerhöchste Dispensation für den prinzipaliter als Abgeordneten gewählten Grafen Oskar von Reichenbach versagt worden war, an die Stelle des subsidiair als Abgeordneten gewählten Grafen Eduard von Reichenbach der vorerwähnte Stellvertreter zum Vereinigten Landtage einzuberufen gewesen seyn, wie dies stets in anderen ähnlichen Fällen geschehen ist. Die Wahl des Grafen Eduard von Reichenbach war indeß, als gegen ihn die Kriminal-Untersuchung eröffnet worden, noch nicht in der vorgeschriebenen Weise bestätigt, derselbe mithin, da in der Allerhöchsten an das Ministerium des Innern und der Polizei unter dem 20. November 1840 erlassenen Kabinets-Ordre (abgedruckt im Ministerialblatte für die innere Verwaltung von 1841, Seite 5) ausdrücklich bestimmt ist, daß die Gültigkeit der Wahllisten erst durch die Erklärung der Immediat-Kommission, daß sie gegen dieselben nichts zu erinnern finde, festgestellt werden soll, die Wahl also erst durch die hinzutretende Bestätigung der gedachten Kommission perfekt wird, noch gar nicht wirklicher Landtags-Abgeordneter, so daß bei dem inzwischen eingetretenen Mangel eines der in dem ständischen Provinzial-Gesetze angeordneten Erfordernisse auf den Stellvertreter hätte rekurrirt werden dürfen. Der Graf Eduard von Reichenbach hatte noch gar kein volles ständisches Recht; es konnte daher auch von einem zeitweisen Ruhen, von einer bloßen Suspension nicht die Rede seyn. Der Ober-Präsident von Wedell handelte demnach ganz der Bestimmung des mehrangezogenen §. 29 des ständischen Provinzial-Gesetzes, wonach dem Königlichen Landtags-Kommissarius, wenn er in Beziehung auf die Eigenschaften der gewählten Abgeordneten Mängel findet, die Befugniß zur Anordnung einer anderen Wahl beigelegt ist, entsprechend, als er unter den dargelegten Verhältnissen von der Ritterschaft des brieger Wahlbezirks eine neue Wahl erforderte. Daß aber endlich die wahlberechtigte Ritterschaft selbst vollkommen in ihrem Rechte war, als sie der Wahl-Aufforderung in der geschehenen Weise entsprochen, kann schon, von allem Uebrigen abgesehen, aus allgemeinen Rechtsgründen nicht zweifelhaft seyn, indem es denen, welche eine Vollmacht ertheilt haben, freisteht, dieselbe zurückzunehmen, wenn die Voraussetzung, auf deren Grund sie mit ausdrücklich ertheilt ist, nicht mehr zutrifft.

Die Majorität der Abtheilung hält daher sowohl die Kompetenz des Ober-Präsidenten von Wedell in dieser Angelegenheit für vollkommen begründet, als auch sein gesammtes Verfahren und die anderweitig vorgenommene Wahl insbesondere in allen Beziehungen für vollständig gerechtfertigt und kann eben deswegen den Antrag des Petenten auf nachträgliche Einberufung des Grafen Eduard von Reichenbach in Stelle des rite erwählten, bestätigten und einberufenen Abg. Grafen von Strachwitz nicht für begründet erachten, erlaubt sich vielmehr bei Einem Hohen Landtage die Zurückweisung des Petitions-Antrages gehorsamst in Vorschlag zu bringen.

Die aus 2 Mitgliedern der Abtheilung bestehende Minorität hat gegen die vorstehend entwickelte Ansicht der Majorität und deren Begründung nichts Spezielles eingewendet, sondern nur im Allgemeinen erklärt, daß sie dieser Ansicht beizutreten Bedenken trage. Ein Mitglied der Minorität hat dabei dieser Erklärung noch hinzugefügt, daß nach seinem Dafürhalten, wenn es bei der ersten Wahl des Grafen Eduard von Reichenbach nicht habe bewenden können, wenigstens der im ersten Wahl-Termine erwählte Stellvertreter, Landrath Hoffmann, habe Abg. werden müssen, und daß der im zweiten Wahl-Termine erwählte Graf v. Strachwitz nur dessen Stellvertreter habe werden können, folglich nicht der Letztere, sondern der Erstere einzuberufen gewesen sey. Eine nähere Begründung dieser Ansicht ist nicht gegeben worden.

Berlin, den 12. Mai 1847.

Graf v. Bismar-Bohlen. Scheven. Graf v. Bocholz-Asseburg. Krämer. Douglas. Graetz. Mincley. Graf v. Stosch. de Galhaus. Jaraczewski. Satig. Krause. v. Steffens. v. Münchhausen. v. Arnim.

Marschall: Der Antrag, welcher der Abtheilung vorgelegen hat, geht dahin:

„Se. Maj. den König allerunterthänigst zu bitten, daß der Graf Reichenbach als gesetzmäßig gewählter Abgeordneter zu dem Vereinigten Landtage einberufen werde."

Dazu sind nun einige Amendements gemacht worden; das eine geht dahin, daß, wenn dieser Antrag nicht die Unterstützung der hohen Versammlung finden sollte, alsdann Se. Maj. der König allerunterthänigst gebeten werde, zu befehlen, daß der Stellvertreter des Grafen Reichenbach — Landrath Hoffmann — zu diesem Landtage einberufen werde. Endlich aber, daß, wenn auch dieser Antrag hier nicht eine Majorität finden sollte, dann des Königs Majestät gebeten werde, dem Grafen Reichenbach, sobald derselbe in der Kriminal-Untersuchung, in der er sich jetzt befindet, freigesprochen werde, als Abgeordneter zu bestätigen. Nach meiner Ansicht ist zuerst das ursprüngliche Amendement zur Abstimmung zu bringen, nämlich die Frage: ob die hohe Versammlung beschließt, Se Maj. den König allerunterthänigst zu bitten, daß der Graf Reichenbach als gesetzmäßig gewählter Abgeordneter zu dem Vereinigten Landtage einberufen werde. Sollte diese Frage verneint werden, so werde ich die übrigen Amendements zur Abstimmung bringen.

Diejenigen, welche für die Bejahung der Frage sind, bitte ich aufzustehen. (Nur Einzelne stimmen dafür).

Die Frage ist also verneint worden, und es treten nun die gemachten Amendements ein. Das erste Amendement geht dahin, daß, wenn der ursprüngliche Antrag verneint würde, Se. Majestät allerunterthänigst gebeten werden solle, zu befehlen, daß der Landrath Hoffmann als Stellvertreter des Grafen Reichenbach einberufen werde.

Zuvörderst frage ich, ob das Amendement Unterstützung findet. Diejenigen, welche es unterstützen, bitte ich aufzustehen. (Es hat Unterstützung von mehr als 24 Stimmen gefunden).

Jetzt stelle ich es zur Abstimmung und bitte den Herrn Sekretär, das Amendemet zu verlesen. (Wird verlesen).

Diejenigen, welche diese Bitte aussprechen wollen, ersuche ich aufzustehen. (Es sind nur Wenige aufgestanden).

Endlich geht die Frage in Betreff des letzten Amendements dahin: soll Se. Majestät gebeten werden, den Grafen Reichenbach, sobald er von der jetzigen Kriminal-Untersuchung frei gesprochen werden sollte, als Abgeordneter zu bestätigen? Ich frage zunächst, ob dieses Amendement Unterstützung findet. (Es hat die nöthige Unterstützung gefunden und wird also nun zur Abstimmung gestellt).

Diejenigen, welche die Frage bejahen, bitte ich, aufzustehen. — Zwei Drittel sind bestimmt nicht vorhanden, nicht einmal eine einfache Majorität.

Sitzung der Herren-Kurie am 17. Mai 1847.

Unter dem Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Marschall: Ich habe nun zunächst einen Königlichen Bescheid mitzutheilen, welcher in den letzten Tagen an mich gelangt ist. Er lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

entbieten Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten Kurie der Fürsten, Grafen und Herren Unseren gnädigen Gruß.

Da Wir aus dem Bericht Unseres Kommissars entnommen haben, daß die Kurie der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden den mittelst Unseres Propositions-Dekrets vom 12. v. M. vorgelegten Gesetz-Entwurf wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß bäuerlicher Grundbesitzer, dem Interesse des Bauernstandes nicht für entsprechend hält, so wollen Wir diesem Entwurfe für jetzt keine weitere Folge geben und die Herren-Kurie von dessen Berathung hierdurch entbinden.

Uebrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Berlin, den 14. Mai 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die zum ersten Vereinigten Landtage versammelte
Kurie der Fürsten, Grafen und Herren."

Die Berathung dieses Gegenstandes, welche schon angekündigt war in einer der vorhergegangenen Sitzungen, wird uns folglich nicht mehr beschäftigen.

Da in den stenographischen Berichten der Allg. Preußischen Zeitung über die Sitzung vom 14ten und 15ten d. Mts. wegen der für die zu errichtenden Landrenten-Banken zu bewilligenden Staats-Garantie aus einem Versehen die zur Abstimmung gekommenen Amendements des Grafen von Arnim und des Abgeordneten Freiherrn von Vincke nicht mit abgedruckt sind, dies aber zur Verständigung der ganzen Verhandlungen nothwendig war, so werden sie nachträglich mitgetheilt

1) Amendement des Grafen von Arnim:

In Erwägung,

daß das Institut der Landrenten-Banken in Bezug auf die Modalitäten seiner Ausführung zunächst aus dem Standpunkte der provinziell verschiedenen Verhältnisse richtig beurtheilt werden muß,

daß es deshalb den einzelnen Provinzen zu überlassen, derartige Institute als Provinzial-Institute ins Leben zu rufen,

daß eben deshalb jede betreffende Provinz die prinzipale Garantie für die von der Provinzial-Rentenbank zu übernehmenden Verpflichtungen in Bezug auf die pünktliche Verzinsung und allmälige Einlösung der Rentenbriefe zu übernehmen haben wird,

daß aber zur Sicherung des Courses und Erleichterung der Geschäfte eine subsidiaire Zins-Garantie des Staats, im Fall die Provinz jene Verpflichtungen nicht erfüllen sollte, nöthig erscheint,

gibt der Vereinigte Landtag seine Zustimmung,

daß die Staats-Kasse unter den obigen Voraussetzungen, insbesondere der prinzipalen Garantie und Verpflichtung der betreffenden Provinz, die subsidiaire Garantie für die Verzinsung der Rentenbriefe bis auf Höhe von höchstens $3\frac{1}{2}$ pCt. übernehme.

2) Amendement des Abgeordneten Freiherrn von Vincke:

Der Vereinigte Landtag wolle des Königs Majestät allerunterthänigst bitten, über die Errichtung von Rentenbanken den nächsten Provinzial-Landtagen weitere Vorlagen machen und die darüber von den Provinzial-Landtagen gefaßten Beschlüsse dem nächsten Vereinigten Lantage zur Beschlußnahme über die Garantieen des Staates vorlegen zu lassen.

Berlin, den 20. Mai 1847.

Das Sekretariat des Vereinigten Landtags.
von Leipziger. Dittrich.

Amtliche Nachrichten.

Königliches Gesetz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrathes für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, was folgt:

Militär-Personen, welche als Schildwachen, Patrouillen oder in anderer Eigenschaft zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung commandirt sind, und Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder andere Gesetz-Uebertretungen, welche während dieser Dienstleistung verübt werden, zur Anzeige bringen, verlieren in den dieserhalb eingeleiteten Untersuchungen, aus dem Grunde allein, weil sie die Anzeige gemacht haben, oder bei dem Vorfalle selbst beleidigt oder verletzt worden sind, nicht die Eigenschaft vollgültiger Zeugen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frhr. v. Müffling. v. Boyen. v. Savigny. Uhden.

Beglaubigt: Bode.

Königliche Kabinets-Ordre.

Da für die im kaufmännischen Verkehr vorkommenden Verträge über Kauf- und Lieferungs-Geschäfte nach dem gegenwärtigen Stande dieses Verkehrs der für Käufe von Mobilien vorgeschriebene Stempel zu $\frac{1}{4}$ pCt. des Kaufpreises zu hoch erscheint, so bestimme Ich hierdurch nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 18. d., daß fortan jeder im kaufmännischen Verkehr über bewegliche Gegenstände mit Einschluß der Aktien und anderen geldwerthen Papiere, sey es mit oder ohne Zuziehung eines vereideten Agenten oder Mäklers, schriftlich abgeschlossene Kauf- oder Lieferungsvertrag, ohne Unterschied, ob derselbe unter Handeltreibenden oder unter anderen Personen abgeschlossen worden, so weit er nach der Höhe des Betrages an sich stempelpflichtig ist, einer Stempel-Abgabe von 15 Sgr., und falls mehre Contracts-Exemplare durch Unterschrift der Contrahenten vollzogen werden, jedes Exemplar dem Stempel von 15 Sgr. unterliegen soll. Wenn jedoch der Stempel zu $\frac{1}{2}$ pCt. des Kaufpreises weniger als 15 Sgr. beträgt und nicht wegen der Form des Vertrages nach den Tarif-Positionen „Protokolle zu b" und „Notariats-Instrumente" zum Stempel-Gesetz vom 7. März 1822, ein Stempel von 15 Sgr. erforderlich ist, so soll anstatt dieses Stempels nur der geringere Procent-Stempel eintreten. In der Anwendung der Stempel-Tarifposition „Mäkler-Atteste" wird hierdurch nichts geändert.

Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung sind nach den Strafbestimmungen des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 zu ahnden.

Auch soll in dem Fall, wenn der Kauf- oder Lieferungs-Vertrag unter Mitwirkung eines Mäklers oder vereideten Agenten abgeschlossen ist, nicht bloß jeder der Contrahenten, sondern auch den Mäkler oder Agenten die in dem 4fachen Betrage des unverbraucht gebliebenen Stempels bestehende Strafe, unter solidarischer Haftung aller dieser Personen für den Stempel, treffen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, 30. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 22. Mai ausgegeben wird, enthält unter Nr. 2838 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. März d. J., die Erhebung einer Steuer von dem in Berlin eingehenden Wildpret betreffend; unter Nr. 2840 die Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Kommissarien, Advokaten und Notarien, vom 30. desselben Monats; und unter Nr. 2842 die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der Statuten des bonner Theater-Vereins, vom 1. Mai d. J.

Den Shawl-Fabrikanten L. Dahlheim u. Comp. in Berlin ist unter dem 16. Mai 1847 ein Patent „auf eine selbstthätige Repetir-Vorrichtung an Stühlen zum Weben von Shawls in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung" auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kravatten-Fabrikanten S. Blumenthal in Berlin ist unterm 16. Mai 1847 ein Patent „auf eine neue Vorrichtung an Kravatten nach den davon beigebrachten Proben" auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Fortsetzung in der Beilage.)